

Absender

Aktenzeichen

Unterrichtung

für Tätigkeiten mit biologischen
Arbeitsstoffen (Biostoffen) nach
§ 17 Abs. 1 Biostoffverordnung (BioStoffV)

► Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen, nicht Zutreffendes bei Wahlmöglichkeit streichen. ◀

*Hinweis: Der **Bezug zur Person** hat keine Relevanz für Unfälle und Betriebsstörungen oder Krankheits- und Todesfälle Beschäftigter, über die der Arbeitgeber nach § 17 Absatz 1 BioStoffV unterrichten muss. Eine Meldung nach dem Infektionsschutzgesetz, eine Unfallanzeige nach § 193 SGB VII oder eine Anzeige auf Verdacht auf eine Berufskrankheit nach § 202 SGB VII ersetzen nicht diese Mitteilung nach BioStoffV!*

1. Unterrichtung nach § 17 Absatz 1 BioStoffV über:

einen Unfall bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4, die zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen können

eine Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4, die zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen können

einen Krankheitsfall / mehrere Krankheitsfälle Beschäftigter, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sind, unter genauer Angabe der Tätigkeit

einen Todesfall / mehrere Todesfälle Beschäftigter, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sind, unter genauer Angabe der Tätigkeit

2. Name und Anschrift des Arbeitgebers

Einrichtung / Firma / Institution		
Adresse		
Name, Vorname des Arbeitgebers		
Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail

3. Verantwortliche Person nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz

Name, Vorname		Funktion
Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail

4. Weitere für Sicherheit und Gesundheitsschutz verantwortliche Person am Arbeitsplatz

(z.B. Labor- oder Projektleiter, Betriebsleiter, Bereichsleiter)

Name, Vorname		Funktion
Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail

5. Angaben zum Unfall bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4, der zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen kann oder geführt hat (z.B. Nadelstich- oder Schnittverletzungen)

6. Angaben zur Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4, die zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen kann oder geführt hat (z.B. durch eine ungewollte Freisetzung dieser Biostoffe)

7. Anzahl der Krankheitsfälle Beschäftigter, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sind (z.B. Hepatitis A, Hepatitis B, Hepatitis C, Aids, Corona, Krankenhausinfektionen, aber auch Schimmelpilzallergien)

8. Anzahl der Todesfälle Beschäftigter, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sind (z.B. an Infektionserkrankungen wie Corona verstorbene Beschäftigte)

9. Bezeichnung und Lage der betroffenen Arbeitsbereiche oder Räume
(Bitte Lageskizze, Grundriss dieser Räume als Anlage beifügen)

Betriebsstätte (falls abweichend von der unter Nr. 2 genannten Anschrift)		
Gebäude	Raumnummer	Raumfunktion (z.B. Labor, Versuchstierhaltung, Behandlungszimmer, OP-Bereich, Sortierkabinen)

10. Genaue Abgaben zu den durchgeführten gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten

Mögliche gesundheitsgefährdende Biostoffe benennen, bei nicht gezielten Tätigkeiten Erfassen des/der maßgeblichen gesundheitsgefährdenden Biostoffe/s			
Biostoff	Risikogruppe	Sensibilisierende Wirkung	Toxische Wirkung

Genaue Beschreibung der durchgeführten Tätigkeit/en:

11. Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten des Betriebes bereits umgesetzt wurden:

Bei jedem Unfall bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4, die zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen können
(z.B. Nadelstichverletzungen: Einsatz von Sicherheitsgeräten, organisatorische Maßnahmen, Erste Hilfe Maßnahmen und PEP, Impfangebote)

Bei jeder Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4, die zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen können
(z.B. durch Ausfall sicherheitsrelevanter Gerätetechnik: Dekontaminationsmaßnahmen, Instandsetzung und Überprüfung der Gerätetechnik, Freimessung der Arbeitsbereiche, organisatorische Maßnahmen, Hygienemaßnahmen)

Bei einem Todesfall oder Krankheitsfällen Beschäftigter, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sind (z.B. bei durch über die Luft übertragbare Infektionserreger erkrankten Beschäftigten wie SARS CoV 2 oder Influenzaviren, Umsetzung der AHAL Regeln, arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen, innerbetrieblicher Impfangebote)

--

Ort, Datum	
Name und Unterschrift des Arbeitgebers	Name und Unterschrift der verantwortlichen Person (§ 13 Abs. 2 ArbSchG)

Anlage: Der Unterrichtung ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV beizufügen.

Anhang:

Die Adresse des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ist im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der folgenden Übersicht zu entnehmen:

TLV – Abteilung 6 Arbeitsschutz

Karl-Liebknecht-Straße 4 Tel: 0361 57-3814 400
98527 Suhl Fax: 0361 57-3814 203
E-Mail: Abteilung6@tlv.thueringen.de

Dezernat 62 - Regionalinspektion Mittelthüringen

Linderbacher Weg 30 Tel: 0361 57-3831 000
99099 Erfurt Fax: 0361 57-3831 062
E-Mail: as-mitte@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt Landkreis Gotha
Stadt Weimar Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis Landkreis Weimarer Land

Dezernat 63 - Regionalinspektion Ostthüringen

Otto-Dix-Straße 9 Tel: 0361 57-3821 100
07548 Gera Fax: 0361 57-3821 104
E-Mail: as-ost@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera Landkreis Altenburger Land
Stadt Jena Landkreis Greiz
Saale-Holzland-Kreis Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis

Dezernat 64 - Regionalinspektion Nordthüringen

Gerhart-Hauptmann-Str. 3 Tel: 0361 57-3817 300
99734 Nordhausen Fax: 0361 57-3817 361
E-Mail: as-nord@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen Kyffhäuserkreis
Landkreis Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis

Dezernat 65 - Regionalinspektion Südthüringen

Karl-Liebknecht-Straße 4 Tel: 0361 57-3814 800
98527 Suhl Fax: 0361 57-3814 890
E-Mail: as-sued@tlv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Wartburgkreis Landkreis Sonneberg

Hinweise:

- Unterrichtungen nach § 17 Absatz 1 BioStoffV müssen im Rahmen der ausgewiesenen örtlichen Zuständigkeiten an die entsprechenden Regionalinspektionen erfolgen. Diese können Sie bei auftretenden Fragen zur Unterrichtung unterstützen. Konkrete Ansprechpartner sind unter den ausgewiesenen Telefonnummern zu erfragen.
- Fehlende Unterrichtungen sind Bußgeld bewehrte Tatbestände nach § 20 Absatz 1 Nr. 26 BioStoffV.